

Das Fahrzeug befindet sich in folgendem ZUSTAND (Zutreffende Klasse jeweils ankreuzen):

Bewertung	A	B	C	D	E
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen, keine Kratzer. Keine roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Keine Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapetezierung oder Fußmatten (Teppichen). Laderaum ohne Scherstellen.	Reifenabnutzung bis 40%. Original-Dimension. Nicht rundernuert. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschläge. Unpassendes Zubehör montiert.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Rostflecken. Mattstellen oder leichte Korrosion.	Geringe Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapetezierung oder Fußmatten (Teppichen). Laderaum mit Benutzungsspuren. Radio ausgebaut.	Reifenabnutzung bis 60%. Original-Dimension, eventl. rundernuert. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden.
Genügend fahrbereit Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blebschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar	Mattler, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, Steinschläge.	Deutliche Abnutzungsspuren an Sitzen, Tapetezierung oder Fußmatten (Teppichen). fleckig und verschmutzt Laderaum stark gebraucht. Spuren von Wassereintritt.	Reifenabnutzung bis 80%. Vollständiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen.	Reparatur oder Austausch von Sitzen, Tapezierung oder Fußmatten (Teppichen) unbedingt erforderlich. Starke Verschmutzung. Beschädigung durch Wassereintritt.	Reifenabnutzung bis 100%. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewaltwirkung. Schließsystem und Betriebsanleitung unvollständig.

Wird das Fahrzeug als betriebs- und zulassungsfähig eingestuft, jedoch in einer oder mehreren Spalten der **Bewertungstabelle** keine Zustandsklasse angekreuzt, gilt jeweils die Zustandsklasse 2 als vereinbart.

Dem Käufer steht für die Dauer von 2 Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung (s. Punkt 1. der Geschäftsbedingungen). Diese Frist kann bis auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist und dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

Gewährleistungsfrist: Darüber hinausgehende freiwillige Garantiezusagen sind unter der Rubrik „**Sonstige Vereinbarungen**“ festzuhalten.

Sonstige Vereinbarungen:

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass seine in der Bestellung enthaltenen persönlichen Daten vom Verkäufer automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

Der Kaufvertrag wurde im Geschäftslokal des Verkäufers errichtet.

Der Kauf erfolgt zur privaten / gewerblichen Verwendung.

Erfolgt ein Rücktritt vom Kaufvertrag, steht es im Ermessen des Renault-Händlers, ob er auch von der Rücknahme des in Zahlung gegebenen Gebrauchsfahrzeuges zurücktritt.

Sondervereinbarungen:

.....

Car Garantie 1 Jahr 2 Jahre keine

Das Fahrzeug ist nach seinem Zustand nicht betriebs und zulassungsfähig.

Probefahrt durchgeführt und den angekreuzten Zustand zur Kenntnis genommen.

Ich (Wir) bestätige(n) durch meine (unsere) Unterschrift, dass die obenstehenden Bestimmungen einschließlich der Zustandsbewertung als Bestandteile dieses Kaufvertrages zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

....., am,, am,, Verkäufer, Käufer

Fahrzeug und Genehmigungsdokument sowie letztes Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 übernommen.

....., am, Käufer



RENAULT

Kaufvertrag für

Gebrauchtfahrzeuge

Herr/Frau/Firma Geb. Datum

Straße / Gasse / Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

e-mail:

Telefonnummern: privat: Büro: Handy:

KAUF am von obigem Händler das wie folgt beschriebene Fahrzeug:

Art des Fahrzeuges: PKW LKW EUROTAX-CODE:

Marke: Type/Modell:

Fahrzeugnummer: PS Baujahr Farbe

KW Baujahr PS Baujahr Farbe

KM-Stand bei Vertragsabschluss

Die erste Zulassung des Fahrzeuges erfolgte in Österreich im Ausland

Anzahl der Vorbesitzer laut Genehmigungsdokument

Genehmigungsdokument Typenschein Einzelgenehmigung des Landeshauptmannes

Original Duplikat

Kaufpreis netto €
 + Nova €
 + MWSt. €

Zahlungsbedingungen:

Der Käufer leistet am €
 eine Anzahlung in Bar in der Höhe von
 und/oder das nachstehend beschriebene Gebrauchtfahrzeug

Marke / Modell Baujahr

Fahrzeugnummer wird gemäß dem „Technischen Prüfbericht“

vom in Zahlung gegeben €
 Gesamte Anzahlung €
 Der Restkaufpreis von €

ist bei der Fahrzeugübernahme fällig.

wird durch Kredit bei der finanziert.

wird durch Leasing bei der finanziert.

Zahlung: Zahlungen an den Verkäufer können mit schuldbefreiender Wirkung nur bei der Kassa des Verkäufers in

....., auf dessen Bankkonto Nr.

bei der (Bank), BLZ, oder an hierzu schriftlich ausgewiesene

Bevollmächtigte erfolgen.

Auslieferungsdatum:

Die Auslieferung erfolgt am Firmensitz des Verkäufers in

Firmenstempel

Nachstehende GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind Vertragsinhalt:

I. Gewährleistung

In allen Fällen der Gewährleistung kann sich der Verkäufer von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht oder im Falle des Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt.

Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benutzung zu leisten.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.

3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat.

Erfüllungsort ist der Abnahmeort laut III/1.

Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage.

4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen; er haftet für Schäden nur bei groben Verschulden.

III. Übernahmsbedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers oder das von ihm bezeichnete Auslieferungslager in

2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert.

3. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.

2. Soweit von irgend jemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer sofort zu verständigen.

V. Rücktritt

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt berechtigt.

2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer hat dieser eine etwaige Anzahlung zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank inner von 8 (acht) Tagen an den Käufer zurückzuerstatten und kann keine Kosten verrechnen.

3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründeten Rücktritt des Verkäufers sowie bei unbegündetem Rücktritt durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Stormgebühr zu verlangen.

Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Kaufvertragstexts hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlicher Zusagen überschreitet der Vertreter (Angestellte) des Verkäufers seine Vollmacht. Die Vertreter (Angestellten) des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.

VI: Rücktrittsrecht gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahmeseiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (ÄöÄö 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.